Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 58 des Reischacher Gemeinderates am 28. März 2019

Die Niederschrift der Sitzung Nr. 57 vom 27. Februar 2019 wird ohne Einwände genehmigt.

****

EHRUNG von JOSEF DIENSTHUBER
Erstmals Deutscher Meister im Crosslauf der M 35

sowie **Silbermedaille im Mannschaftswettbewerb mit der TSG Ehingen**
Wettbewerb war Anfang März 2019 in Ingolstadt
und **Favoriten-Sieger beim Altöttinger Cross-Lauf (im Gries)**
Wettbewerb war am 16.03.2019 in Altötting

Gratulation durch 1. Bgm. Stockner
Eintrag in das Gästebuch der Gemeinde Reischach
Geschenke: Porzellan-Krug mit Gemeinde-Wappen (weiß mit Goldrand-Deckel) und
1 Flasche Bürgermeister-Sekt.

****

I. Bauanträge

II. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten – Freiwillige Feuerwehr Arbing

„Der Gemeinderat beschließt, dass auf Grund der Wahlen durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Arbing in der Jahreshauptversammlung am 07.03.2019

Herr Sebastian Steffenhagen als 1. Kommandant und
Herr Stephan Joachimbauer als 2. Kommandant

der Freiwilligen Feuerwehr Arbing gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 Bayer. Feuerwehrgesetz bestätigt werden.
Die notwendigen Lehrgänge ‚Leiter einer Feuerwehr' und ‚Gruppenführer' wurden von beiden Kommandanten bereits absolviert."

III. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

„Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Gemeinde Reischach

Vom _____

Die Gemeinde Reischach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Reischach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Reischach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage zu dieser Satzung**. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschal-sätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung (Änderung der Anlage) vom 11. Juli 2007 außer Kraft.

Anlage nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zur

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Reischach

Vom _____

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	7,94 EURO
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 EURO
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	6,10 EURO
d)	einen Rüstwagen RW 1	8,76 EURO
e)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 EURO
f)	einen Versorgungs-LKW	3,80 EURO
g)	einen Anhänger	1,50 EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
Die Ausrückestundenkosten betragen, gerechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

a)	ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	143,15 EURO
b)	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 EURO
c)	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	102,05 EURO
d)	einen Rüstwagen RW 1	143,33 EURO
e)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 EURO
f)	einen Versorgungs-LKW	36,42 EURO
g)	einen Anhänger	9,60 EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.
In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze	48,20 EURO
b)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,90 EURO
c)	ein Notstromaggregat	24,40 EURO
d)	ein Lüftungsgerät	20,80 EURO
e)	ein Heuwehrgerät	20,50 EURO

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehr-gerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 EURO.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG
werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 15,10 EURO.
Abweichend von Nummer 4 Satz 2 werden für die Anfahrt und die Rückfahrt
insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage zur Satzung vom 11. Juli 2007 außer Kraft.

IV. Gräderdienst

1. Umfang der Gräderarbeiten:
2. Kiesmaterial:

„Der Gemeinderat beschließt, dass die oben aufgeführten Straßen mit dem Gräderdienst wieder instandgesetzt werden. Auftragsvergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil. Von weiteren Kieslieferanten sind Angebote einzuholen (Kieswerk Bergmann in Emmerting und Franz Dömling Kieswerk in Mühldorf)."

V. Anträge

1. Zuschussantrag Rettungshundestaffel Inntal e.V.

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Rettungshundestaffel Inntal e.V. aus Jettenbach a. Inn für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges eine finanzielle Unterstützung von 200,-- € gewährt wird.“

Beschluss abgelehnt!

2. Zuschussantrag KEB Rottal-INN-Salzach e.V.

„Der Gemeinderat beschließt, dass der Zuschussantrag der Katholischen Erwachsenenbildung Rottal-INN-Salzach e.V., Altötting zurückgestellt wird. Anfrage bei der KEB, was in den letzten Jahren für die Gemeinde Reischach angeboten wurde.“

VI. Informationen